

Am tliche Anzeigen



des

Erſcheinungstage:
Dienſtag, Donnerſtag, Samſtag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Hr. 2266.

No. 1.

Dienſtag, den 1. Januar.

1901.

Veranlagungsbezirk: Stadtkreis Wiesbaden.

Wiesbaden, im November 1900,
Luisenſtraße No. 7.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr vom
1. April 1901 bis 31. März 1902.

Auf Grund des § 24 des Einkommenſteuergeſetzes vom 24. Juni 1891 (S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige im Stadtkreis Wiesbaden aufgefordert, die Steuererklärung über ſein Jahres-einkommen nach dem vorgedruckten Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einſchl. 21. Januar 1901 dem unterzeichneten Vorſitzenden der Veranlagungs-Commission ſchriftlich oder zu Protokoll unter der Verſicherung abzugeben, daß die Angaben nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen gemacht ſind. Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen ſind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine beſondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen iſt.

Die Veranlagung der obigen Friſt hätte gemäß § 30 Abſatz 1 des Einkommenſteuergeſetzes für das Steuerjahr den Verluſt der geſetzlichen Rechts-mittel gegen die Veranlagung zur Einkommenſteuer zur Folge.

Wiſſentlich unrichtige oder unvollſtändige Angaben oder wiſſentliches Verſchweigen von Einkommen in der Steuererklärung ſind im § 60 des Einkommenſteuergeſetzes mit Strafe bedroht.

Die Einſendung ſchriftlicher Erklärungen durch die Poſt iſt zuläſſig, geſchieht aber auf Gefahr des Abſenders und deſhalb zweckmäßig mittels Einſchreibbriefes. Mündliche Erklärungen werden an den Verſtändigen, und zwar in der Zeit vom 4. bis 20. Januar, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr — ſonſt im Jahr Vormittags von 9 bis 12 Uhr — in den Geſchäfts-räumen des Unterzeichneten, Luisenſtraße 7, im erſten Stock, zu Protokoll entgegengenommen.

Wird die Abgabe zu Protokoll vorgezogen, ſo ſind zu Hauſe vorher die erforderlichen Zahlen-unterlagen und Berechnungen auf beſonderem Vogen zuſammenzuſtellen. Dieſe Zuſammenſtellung und die Belege dazu ſind mitzubringen. Aber auch im Falle einer ſelbſtgefertigten Declaration wird zur Vermeidung von Beanſpruchungen und Rückfragen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular beſtimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder beſſer noch auf einer beſonderen Anlage mitzutheilen.

Die Veranlagung zur Ergänzungſteuer erfolgte im Jahre 1899 für drei Jahre, alſo bis zum 31. März 1902. Eine allgemeine Neuveranlagung der Ergänzungſteuer findet ſomit in dieſem Jahre nicht ſtatt. Die im Vorjahre veranlagten Ergänzungſteuerſchulden bleiben vielmehr in Kraft.

Die vorgedruckten Formulare zu Steuer-erklärungen werden von heute ab, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in meinen Geſchäfts-räumen, Luisenſtraße No. 7, Zimmer 8, auf Verlangen ſoſtenlos verabfolgt.

Alle Briefe bitte ich lediglich zu adreſſieren: An den Herrn Vorſitzenden der Veranlagungs-Commission für den Stadtkreis Wiesbaden, hier, Luisenſtraße 7.

Schriftliche Steuererklärungen werden zur größeren Bequemlichkeit des Publikums ſchon vom 15. November ab entgegengenommen und bis zum Beginn der amtlichen Declarationſtriſt in amtlichen Verwahr genommen. Es empfiehlt ſich dieſes namentlich für ſolche, die ſchon zu der früheren Zeit das Einkommen des künftigen Steuerjahres überſehen und berechnen können und die im Januar verreisen wollen.

Der Vorſitzende
der Veranlagungs-Commission für den Stadtkreis
Wiesbaden,
de la Fontaine, Regierungsrath.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchſten Verordnung vom 30. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, ſowie der §§ 142 und 144 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 wird mit Zuſtimmung des Magiſtrats nachſtehende mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung in Kraft tretende Polizei-Verordnung erlaſſen:

Die an der Nothleid der Dogbelmerſtraße anzuſehenden Grundſtücke in den Diſtricten „Unterholzerborn“ und „Hollerborn“ 1. und 2. Gewann ſcheiden aus dem in § 51 der Bau-Polizei-Verordnung vom 18. November 1895 unter A bezeichneten Bezirk aus. Auf dieſes Gelände ſind die §§ 52, 53 und 54 der genannten Polizei-Verordnung keine Anwendung und wird für dieſe die geſchloſſene Bauweiſe beſtimmt.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1900.
Der Polizei-Präſident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Bei Einrichtung aller gewerblichen Anlagen mache ich hiermit beſonders darauf aufmerkſam, wie es im Intereſſe der Unternehmer liegt, daß ſie zweckmäßig ihre Baugesuche vor der Einrichtung beſelben an die Behörde mit dem Gewerbe-Inſpector beſprechen, und etwaige Anforderungen des Letzteren gleich bei der Anfertigung des Projekts beſtätigen.

Wiesbaden, den 9. März 1900.
Der Polizei-Präſident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 wird unter Anhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. Februar 1875 und vom 24. Sept. 1897 mit Zuſtimmung des Bezirksausſchusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit An-nahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh iſt jede brutale Behandlung der Thiere verboten, inbeſondere das Hegen von Hunden ohne Maulkorb auf dieſelben, heftiges Jerren an den Leiſteln, Prüſeln mit Knütteln oder Stoßen mit Händen und Füßen, Einſchneiden des Schwanzes bei Großvieh, Tragen des Geſtängels an den Häfen oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittelſt Fuhrwerke dürfen nur ſolche Thiere getrieben werden, welche bei freier Bewegung ihrer natürlichen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

Kleinvieh und Geflügel dürfen nicht getrieben werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Käfje, Behälter u. ſ. w. ſind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Latten, Flechtwerk oder Rehen gefertigte, eine reichliche Luftzufuhr geſtattende Decken derart einzurichten, daß ein Entweichen der zu transportierenden Thiere ausgeſchloſſen iſt. Auch muß ihr Bodenbelag ſowie die untere Seitenwandverkleidung eben und ſo dicht ſein, daß eine Verſchmutzung der Thiere durch die Wagenräder oder ein Entkommen irgend welcher Körpertheile deſſelben nicht vorzukommen kann.

Zudem müſſen vorgenannte Transportmittel ſo geräumig ſein, daß die Thiere ohne gepreßt oder gedrückt zu werden nebeneinander bequem liegen können.

Im Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Saugkälber, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder ſieben Lämmer bzw. Springler oder einen Ferkel, oder drei Schafe in der Wolle, oder vier geklorenne Schafe gerechnet werden.

§ 4. Soweit ſtarke Heberdachungen der Transportwagen, Käfje, Behälter u. ſ. w. verwendet werden (alſo auch bei ſogenannten Stangenwagen), müſſen dieſelben ſo hoch angebracht ſein, daß die in gewöhnlicher Haltung ſtehenden Thiere noch einen wenigſtens handbreiten Spielraum über ſich haben.

§ 5. Beim Ein- und Ausladen ſind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

Für geklorenes Vieh (§ 3), ſowie für Kälber und Schweine iſt eine ſtarke Unterlage aus Stroh, Torf, Sägeſpänen, Gerberlothe, Sand oder dergl. zu beſchaffen.

Die Köpfe der Thiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.

Schultern oder Säde dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 6. Ein gemeinſchaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weiſe erfolgen, daß beide Thiergattungen durch eine beſetzte Scheidewand von einander getrennt ſind.

§ 7. Bullen müſſen bei allen Transporten mit einem Nackenring und einer Blende (Kappe) vor den Augen verſehen und an den Füßen in üblicher Weiſe geſeſſelt werden, um das Durchgehen zu verhindern.

Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen ſind wenigſtens zwei kräftige Transporteure zu ſtehen.

§ 8. Der Fuhrtransport von Kälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter iſt verboten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Anordnungen werden, ſoweit ſie nicht auf Grund des Strafgeſetzbuches eine höhere Strafe nach ſich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft beſtraft.

§ 10. Dieſe Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.
Der Agl. Regierungs-Präſident. In Vertr.: Vafe.

Bekanntmachung.

Betreffend die Privat-Zuſpungen.

Unter Bezugnahme auf die früheren Bekannt-machungen werden dieſenigen Herren Aerzte, welche im Laufe des Jahres Zuſpungen beziehungsweise Wieder-Zuſpungen vorgenommen haben, hierdurch daran erinnert, daß die vorgedruckten Liſten bis ſpäteſtens zum 5. Januar 1901 bei dem Unterzeichneten einzureichen ſind.

Ferner werden dieſenigen Eltern, Pflägeltern und Vormünder, deren unmiſſpflichtige Kinder im Laufe dieſes Jahres wegen Krankheit nicht zur Zuſpung beziehungsweise Wiederzuſpung gelangt ſind, aufgefordert, bis zu der angegebenen Zeit den vorgedruckten Nachweis, falls ſolcher nicht ſchon erbracht iſt, an die Königl. Polizei-Direktion, Friedrichſtraße 31, I, Zimmer Nr. 3, gelangen zu laſſen. Auch wollen die Eltern und ſonſtigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder und Pflägelkinder im Laufe dieſes Jahres außerhalb der Stadt Wiesbaden grimpig beziehungsweise wiedergrimpig ſind, ſolches hier nachweiſen.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1900.
Der Polizei-Präſident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Nachdem der Entwurf zu einem Ortsſtatut für die obligatorische kaufmänniſche Fortbildungſchule zu Wiesbaden gemäß § 13 der Städteverordnung vom 4. August 1897 zur öffent-lichen Kenntniß in der Stadtgemeinde gebracht worden iſt und die Stadtorbnetungsverſammlung über die erhobenen Einwendungen gegen das Statut in ihrer Sitzung am 19. Oktober l. J. unter theilweiſer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen Beſchluß gefaßt hat, wird der danach geänderte Statut-Entwurf nachſtehend mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgenannten Aenderungen durch geſperrten Druck hervorgehoben ſind.

Jedem Bürger iſt frei, innerhalb der nächſten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magiſtrate Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1900.
Der Magiſtrat. von Jweil.

Ortsſtatut

für die obligatorische kaufmänniſche Fortbildungſchule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird nach Anhörung betheiligter Handeltreibender und Angeſtellter mit Zuſtimmung der Stadtorbneten-verſammlung nachſtegendes feſtgeſetzt:

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden ſich regelmäßig aufhaltenden Angeſtellten beiderlei Geſchlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebens-jahr noch nicht vollendet haben, ſind verpflichtet, die hieſelbſt errichtete öffentliche kaufmänniſche Fortbildungſchule an den feſtgeſetzten Tagen und Stunden zu beſuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Feſtlegung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magiſtrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magiſtrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 2.

Daneben befreit von dieſer Verpflichtung ſind ſolche Angeſtellte, welche von dem Schulvorſtande anerkannter Nachweis führen, daß ſie dieſenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzen, deren Aneignung das Ziel der Anſtalt iſt; ferner dieſenigen Angeſtellten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſt beſitzen.

§ 3.

Angeſtellte, die über 18 Jahre alt ſind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beſchäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Verſuchen von dem Schulvorſtande zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

§ 4.

Für jeden zum Beſuche der Schule verpflichteten Angeſtellten iſt der ihn beſchäftigende Handeltreibende, ſofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder ſein Gewerbe betreibt, verpflichtet, un-beſchadet ſeines Ertragsanspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 2 M. oder 15 M. im Voraus an die Kaſſe der kaufmänniſchen Fortbildungſchule zu leiſten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem fremdsprachlichen Unterrichte theilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Beſuchende haben deſſelben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nach-gewieſener Dürftigkeit des zahlungsunfähigen Handeltreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorſtande ermäßigt oder erlaſſen werden.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Beſuchs der Fortbildungſchule durch die dazu Verpflichteten, ſowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungſchule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Be-ſtimmungen erlaſſen:

1. Die zum Beſuche der Fortbildungſchule Verpflichteten, ſowie ferner die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müſſen ſich zu den für ſie beſtimmten Unterrichtsſtunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieſelben ohne Erlaubniß des Schulvorſtandes, oder eine nach deſſen Ermessen genügende Ent-schuldigung weder ganz noch zum Theil verſäumen.

2. Sie müſſen die für die Stunden vorgedruckten Lernmittel in ordentlich gehaltenem Zuſtande in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen ſtets mit der ſchuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch un-gebührliches Verhalten, noch die Schulgegenstände und Lehrmittel verderben oder beſchädigen.

5. Sie haben ſich auf dem Wege zur und von der Schule geſittet zu benehmen und jedes Unſitts und Unmens zu enthalten.

6. Sie haben die Beſtimmungen der für die kaufmänniſche Fortbildungſchule erlaſſenen Schul-ordnung zu befolgen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Faſſung des Geſetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldſtrafe bis 20 M. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen beſtraft, ſofern nicht nach gleichlichen Beſtimmungen eine höhere Strafe ver-sucht iſt.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Be-suche der Fortbildungſchule verpflichteten Söhne und Töchter oder Minder nicht davon abhalten, müſſen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.

Die Handeltreibenden haben jeden von ihnen beſchäftigten, nach vorſtehenden Beſtimmungen ſchul-pflichtigen Angeſtellten ſpäteſtens am 6. Tage nach deſſen Annahme zum Eintritt in die Fortbildungs-schule bei dem Magiſtrate anzumelden und ſpäteſtens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeits-verhältniſſes beim Magiſtrate wieder abzu-melden. Sie haben die zum Beſuche der Fort-bildungſchule Verpflichteten ſo zeitig von der Arbeit zu entlaſſen, daß ſie rechtzeitig und ſoweit er-ſorderlich, umgelleidet, im Unterrichte erſcheinen können.

§ 8.

Die Handeltreibenden haben einen von ihnen beſchäftigten Angeſtellten, der durch Krankheit am Beſuche des Unterrichts gehindert war, bei dem nächſten Beſuche der Fortbildungſchule hieſüber eine Verſcheinigung mitzugeben. Wenn ſie wünſchen, daß ein Angeſtellter aus dringenden Gründen vom Beſuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, ſo haben ſie dies bei dem Leiter der Schule ſo zeitig zu be-tragen, daß dieſer nöthigenfalls die Entſcheidung des Schulvorſtandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegen-handeln, und Handeltreibenden, welche die im § 7 vorgedruckten An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beſchäftigten ſchulpflichtigen Angeſtellten ver-anlaſſen, den Unterricht ohne Erlaubniß ganz oder zum Theil zu verſäumen, oder ihnen die im § 8 vorgedruckte Verſcheinigung kann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule verſäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Ge-werbe-Ordnung in der Faſſung des Geſetzes, be-treffend die Aenderung der Gewerbe-Ordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldſtrafe bis zu 20 M. oder im Unver-mögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen beſtraft.

Wiesbaden, den 24. October 1900.
Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Betreffend die landwirthſchaftliche Unfallverſicherung.

Die fünfjährige Zeitdauer der hieſerigen Verſicherung der land- und forſtwirthſchaftlichen Betriebe iſt am 31. Dezember 1899 abgelaufen, es wäre daher eine Erneuerung mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab vorzunehmen geweſen.

Mit Rückſicht darauf jedoch, daß in Folge der abändernden Beſtimmungen des Geſetzes vom 30. Juni 1900 bis zum 1. Januar 1902 ein völlig neues Kataſter angeſtellt werden muß, hat der Vorstand der heſſen-naſſauischen landwirthſchaftlichen Berufsvereinigungen beſchloſſen,

die Beiträge für die beiden Jahre 1900 und 1901 noch auf Grund des alten Kataſters (Unternehmerverzeichniſſes) ohne Aenderung der Einheitsſätze und des Gefahrrentariſs zu erheben.

Mit dieſer Maßnahme hat ſich das Reichs-Verſicherungs-Amt einverstanden erklärt, ſofern die Rechte der Betriebsunternehmer durch Neuans-legung der Unternehmerverechniſſe gewahrt werden.

Um nun das Unternehmer-Verzeichniß der Section Wiesbaden (Stadtkreis) vor der Öffen-legung berichtigten und vervollſtändigen zu können, werden die dieſigen land- und forſtwirthſchaftlichen Betriebsunternehmer, einſchließlich der Handelsgärtner, in ihrem eigenen Intereſſe hierdurch auf-gefordert,

ſämmtliche im laufenden Jahre eingetretenen, aber noch nicht angemeldeten Betriebs-Eröffnungen, Betriebsveränderungen und Betriebsveränderungen ungeſäumt bei der Gemeindebehörde (Magiſtrat) anzu-melden, dabei auch die nach dem Geſetz vom 30. Juni 1900 als land- und forſtwirth-schaftliche Nebenbetriebe anzulehrenden Unternehmungen zu beſchreiben.

Als land- und forſtwirthſchaftliche Nebenbetriebe bezeichnet das Geſetz ſolche Unternehmungen, welche der Unternehmer neben ſeiner Land- und Forſtwirthſchaft, aber in wirthſchaftlicher Abhängig-keit von dieſen betrieben, und es ſind inbeſondere dazu ſolche Betriebe zu rechnen, welche excluſiv oder vorzugsweiſe beſtimmt ſind

1. zur weiteren Verarbeitung oder Ver-arbeitung von Erzeugniſſen der Land- oder Forſtwirthſchaft des Unternehmers,
2. oder zur Befriedigung von Bedürfniſſen ſeiner Land- oder Forſtwirthſchaft,
3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenerzeugniſſen ſeines Grund-stüdes.

Die Anmeldungen ſind im Rathhauſe, Zimmer 27 (erſtes Obergehoß), während der Dienſtſtunden mündlich zu Protokoll zu geben.

Wiesbaden, den 18. November 1900.

Der Stadtaußchuß
als Vorstand der Section Wiesbaden (Stadtkreis)
der heſſen-naſſauischen landwirthſchaftlichen Berufs-vereinigungen.

In Vertr.: Gek.

Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 251 und folgende) wird nach Anhörung der beteiligten Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachfolgendes festgesetzt:

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelrecht aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gekleideten, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülften in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hieselfest errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Schule bildet.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

- 1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich an den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einstellen und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.
2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.
3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.
4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinerlicher Kleidung kommen.
5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulstullen und Lehrmittel nicht verzerren oder beschädigen.
6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unzuges und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6. Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gerüstet und ungeschädigt im Unterricht erscheinen können.

§ 7. Die Gewerbe-Unternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter

der Schule so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegen handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gekleideten, Gehülften und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheits halber die Schule veräumt hat, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 257) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897. Der Magistrat. v. Jbel.

Bestätigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J.-No. 2. N. 368.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Genehmigung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.

Wiesbaden, den 3. Oktober 1900. Der Magistrat.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Vereinsfreundes zum erstenmale eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erweist sich seit der Zustimmung und werkschätigen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitsplan unserer Mitsünger sich auch in diesem Winter bewähren wird, in dem sie uns die Mittel zuführen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgenst, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hoteleis-Suppe und Brod geben lassen zu können. Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 510 von den Herren Direktoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 88,800.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Ärzten und Lehrern gepriesen wird, wie die glückliche Erleichterung der Körper und Geistes erzielt wird, ist gewiß gern bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen. Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnisse zu genügen. Ueber die eingegangenen Beiträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

- Herr Stadtrath Justizrath Dr. Vergas, Liefenstraße 29.
Herr Stadtverordneter Dr. med. Gutz, Kleine Burgstraße 9.
Herr Stadtverordneter Knefel, Kerkstraße 18.
Herr Stadtverordneter Kretzel, Dohndorferstr. 28.
Herr Stadtverordneter Löw, Webergasse 48.
Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 106.
Herr Bezirksvorsteher Reichwein, Vogelsmeierstr. 19.
Herr Bezirksvorsteher Jollinger, Schulbaderstraße 25.
Herr Bezirksvorsteher Berger, Mauerstraße 21.
Herr Bezirksvorsteher Rumpf, Saalstraße 18.
Herr Bezirksvorsteher G. Müller, Feldstraße 23.
Herr Bezirksvorsteher St. Hoffmann, Philippsbergstraße 43.
Herr Bezirksvorsteher Dichtl, Emersstraße 73.
sowie das städtische Armen-Büreau, Rathhaus, Zimmer No. 12, und der Votennmeister, Rathhaus, Zimmer No. 19.
Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütig bereit erklärt:
Herr Kaufmann Hoflieferant August Gugel, Hauptgeschäft: Tammstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2.
Herr Kaufmann Emil Hees jr., Inhaber der Firma Carl Ador Nachfolger, Große Burgstraße 16.
Herr Kaufmann H. Kollath, Nischeberg 14.
Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma G. Koch, Alte Nischeberg und Rischgasse.
Herr Kaufmann W. H. Unverjagt, Langgasse 30.
Herr Buchhändler Adolf Wilhelm, Inhaber der Firma Hermann Schellberg'schen Buchhandlung, Oranienstr. 1 (Gäbe der Rathstr.).
Wiesbaden, den 16. Oktober 1900. Namens der städtischen Armen-Deputation: Mangold, Beigeordneter.

Gaben für das warme Frühstück für arme Schulkinder

Sind weiter eingegangen: Von Alice Israel 8 Mk., Herr Professor Dr. Weismann 30.05 Mk., Herr Justizrath Dr. Herz 20 Mk., J. F. 5 Mk., Frau Major Siemens 10 Mk., M. B. 10 Mk., Frau F. Thiemann 10 Mk., Herr Schullaspector Kretzel 10 Mk., Herr Stadtrath Stein 10 Mk., der papiernenen Kapellam runden Tisch im „Gastehaus“ am 1. Andreasmarkt 7.45 Mk., Herr Dr. Ferd. Beck 20 Mk., Frau J. D. 5 Mk., Fräulein Duboc 5 Mk., G. R. 3 Mk., Rastow-Loge hier 20 Mk.; durch den Tagblatt-Verlag 283 Mk.; 23. 9. 10 Mk., Herr Dr. Köhler 10 Mk., dem „Verein Süd-Wiesbaden“ durch Herrn August Romberger 50 Mk.; durch den Tagblatt-Verlag 48 Mk.; Herr W. Cron 5 Mk., J. F. hier 30 Mk., Herr Professor Dr. D. Wagenführer 10 Mk., Frau Generalantw. von Müller 20 Mk., Geschwister Wiener 3 Mk., Frau F. Müller 2 Mk., Frau Goltfried Kemkes 5 Mk., Herr Martin Wiener 10 Mk., Frau J. R. 10 Mk., Herr Moritz Simon 5 Mk., M. J. 20 Mk., Frau Johanna 50 Mk., Frau Gause 20 Mk., Fräulein D. 3 Mk., Dr. R. 3 Mk., Frau S. K. 20 Mk., Herr Louis Rosenthal 8 Mk., B. H. 1 Mk., D. Bernhardt 10 Mk., Herr Kantor Martin Wiener 10 Mk., S. F. 5 Mk., Frau G. W. 3 Mk., Herr Adolf Herz 3 Mk., Frau von Grodow 3 Mk., von Kornfeld 10 Mk., Herr Adolf Wilhelm durch Herrn Graf Unverzagt 30 Mk., B. R. 5 Mk., Fräulein Schürmann 10 Mk., von Tessa 2 Mk., R. R. 3 Mk., Frau Gertrud Roth 3 Mk., Herr Albert Schmidt 3 Mk., Frau Rüdell 10 Mk., Frau V. R. 8 Mk., G. 2 Mk., Fräulein Fräulein Fräulein Fräulein 26 Mk., Fräulein L. O. 8 Mk., Herr Geh. Sanitätsrath Dr. Emil Weiser 10 Mk., Herr Stadtverordneter Verlagsbuchhändler Bergmann 10 Mk., Schupp 1 Mk., Kemmann 1 Mk., R. Ries 1 Mk., G. R. Bergmann 1 Mk., R. Weinsbach 1 Mk., Vorjahr 50 Pf., G. Stöder 1 Mk., G. Verkerdorff 1 Mk., Hockhock 1 Mk., Chr. Reiper 1 Mk., H. Giesberger 1 Mk., Aug. Weiser 3 Pf., H. H. Wolff 1 Mk., Th. Hetterich 1 Mk., M. Dena 1 Mk., Karl Geier 2 Mk., J. C. Weis 5 Mk., J. C. Weis, Herr Bezirksvorsteher Stephan Hoffmann 1 Mk., Frig und Olga 3 Mk., Heuß, Hilschthorstraße, 50 Pf., Ingeant durch Herrn Bezirksvorsteher Dichtl 10 Mk., Herr Bürgermeister a. D. Sohn 5 Mk., Köhndorf 10 Mk., J. C. Hanburg, engl. Florer, 24 Mk. Zusammen bis jetzt 1430.50 Mk., worüber mit der Bitte um weitere Gaben hierdurch mit Dank quittirt wird. In der Sitzung vom 12. November 1900 muß es heißen: Herr Stadtverordneter G. Schupp 10 Mk., Herr Dr. med. G. Holte statt 10 Mk. 5 Mk.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900. Der Magistrat. Armen-Verwaltung. Mangold.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Bettwerk und Handtüchern für das Armen-Arbeitshaus im Submissionswege an hier wohnhafte Unternehmer vergaben werden. Lieferungsliste werden aufgeföhrt, ihre Offerten recht fröhlich, vollständig verpacken, mit der Aufschrift: „Lieferung von Bettwerk und Handtüchern für das Armen-Arbeitshaus“ bis Donnerstag, den 3. Januar 1901, Vormittags 10 Uhr, im Rathhaus, Zimmer Nr. 13, einzureichen, wo die Offerten ablesen in Gegenwart etwa erscheinender Submittenten eröffnet werden. Die Lieferungsbedingungen liegen dafelbst von heute ab zur Einsicht offen. Wiesbaden, den 20. Dezember 1900. Der Magistrat. Armen-Verwaltung. Mangold.

Bekanntmachung.

An die Abhebung der Zinsheine für das Jahr 1901 von den als Caution hinterlegten Wechseln wird hiermit erinnert. Wiesbaden, den 28. Dezember 1900. Städtische Verwaltg.

Viehhof-Bericht für die Woche vom 20. bis 27. Dezember.

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgeführt, Qual., Preise von - bis, Anmerkung. Includes entries for Cattle, Pigs, and Sheep.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1900. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Abänderung des Grundbesitzplans für die Diktate Leberberg, Schöne Aussicht und Königstuhl ist durch Magistrats-Beschluß vom 19. Dezember cr. endgültig festgesetzt worden und wird vom 28. Dezember cr. ab weitere 8 Tage im Reuen Rathhaus, 2. Obergesch., Zimmer No. 28a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt. Wiesbaden, den 21. Dezember 1900. Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die an die Abonnenten der städtischen Hauschrift-Abfuhr ergangenen Zuschriften vom 28. Juni und 14. September d. J., sowie die Bekanntmachung vom 10. Oktober d. J., betreffend die vom Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung beschlossene Erhöhung der Jahresbeiträge, werden die Interessenten benachrichtigt, daß nach Beschluß des Magistrats vom 24. v. Mts. die erhöhten Sätze erst vom 1. April 1901 ab zur Erhebung kommen werden. Wiesbaden, den 7. Dezember 1900. Stadtbauamt. Abth. für Straßenbau. In Vertr.: Vertil.

Lastwaage am Rheinbahnhof betr.

Die städtische Lastwaage am Rheinbahnhof ist am 2. Januar 1901 demneig Instandsetzung geschlossen, was hierdurch zur Kenntniss der Beschäftigten gebracht wird. Wiesbaden, den 28. Dezember 1900. Städt. Verwaltg.

Verdingung

der Lieferung von 3000 cbm Bruchsteine. Termin den 15. Januar 1901, Vormittags 11 Uhr.

Angebotsthefte sind gegen kostenfreie Einsendung von 50 Pf. von der unterzeichneten Bauabtheilung zu beziehen. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden (Rheinbahnhof), den 28. Dezember 1900.

Rönlgl. Eisenbahn-Bauabtheilung.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Kettenmayer, Rheinstraße 21.) F 368 Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 30./12. Postd. Phoenicia, 5./1. D.-S.-L. Prinzessin Victoria Luise, 6./1. Postd. Patricia, 13./1. Postd. Graf Waldersee, 16./1. Schnellpostd. Augusta Victoria, 20./1. Postd. Bulgaria, 27./1. Postd. Pennsylvania, 30./1. Postd. Batavia. Nach Portland (Maine): 15./1. Postd. Westphalia. Nach Boston: 15./1. Postd. Westphalia. Nach Baltimore: 31./12. Postd. Aelia, 10./1. Postd. Belgica. Nach Philadelphia: 2./1. Postd. Assyria, 23./1. Postd. Armenia. Nach New Orleans: 25./1. Postd. Granaria. Nach Haiti und Central-Amerika: 2./1. Postd. Cherskasia. Nach Cuba und Mexico: 7./1. Postd. Sardinia. Nach Porto Rico und Columbia: 11./1. Postd. Valeria. Nach Cuba und Porto Rico: 29./12. Postd. Polynesia. Nach Ostasien: 31./12. Postd. Adria.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glückhof, Wilhelmstraße 50.) F 808 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linie: S.-D. „Kaiser Wilh. II.“ nach Genua, 25. Dez. 12 Uhr Mittags von Gibraltar; S.-D. „Trave“ nach New York, 27. Dez. 11 Uhr Nachm. in New York; S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach New York, 28. Dezbr. 11 1/2 Uhr Vorm. Dover passirt; D. „H. H. Meier“ nach Bremen, 27. Dezbr. 3 Uhr Nachm. von New York; D. „Oldenburg“ nach New York, 28. Dez. 4 Uhr Vorm. in New York. — Läden nach Ostasien und Australien: D. „Hamburg“ (der Hamburg-Amerika-Linie) nach Ostasien, 22. Dezbr. in Aden; D. „Sachsen“ nach Ostasien, 23. Dez. in Genua; D. „Bamberg“ nach Ostasien, 21. Dez. in Hamburg; D. „Tanglin“ nach Ostasien, 24. Dez. in Hamburg; D. „Barbarossa“ nach Bremen, 22. Dez. von Adelaide; D. „Grosser Kurfürst“ nach Australien, 21. Dez. in Adelaide; D. „Darmstadt“ nach Australien, 23. Dez. von Genua; D. „Proussen“ nach Ostasien, 27. Dez. in Hongkong; D. „Riantsehou“ (der Hamburg-Amerika-Linie) nach Ostasien, 28. Dezbr. in Antwerpen; D. „Königsberg“ nach Hamburg, 27. Dezbr. in Liverpool; D. „Königin Luise“ nach Bremen, 25. Dez. von Genua.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 23. bis einschl. 29. Dezember.

Large table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, sugar, and other commodities. Includes sub-sections for 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', 'III. Futtermittel', and 'V. Fleisch'.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1900.

Städt. Verwaltg.